

Landesamt für Bauen und Verkehr • 03007 Cottbus • PSF 10 07 44

Kommunen und baufachliche Prüfer
(mit unterzeichneter Verpflichtungsermächtigung)

Außenstelle Cottbus

Bearb.: Herr Ewers
Gesch.-Z.: 32 -RS 3/01/2022
Telefon: 03342/42 66 32 00
Fax: 03342/42 66 76 08/76 09
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
Stefan.Ewers@LBV.Brandenburg.de

Cottbus, 10.02.2022

Rundschreiben des LBV Nr. 3/01/2022

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie - StBauFR 2021) vom 20.09.2021

hier: Anwendung der Regelungen zur Ermittlung der förderfähigen Ausgaben gem. Punkt 5.2 (Satz 2) und Überleitungsvorschriften gem. Punkt 21.3

Anlage: Kommunale Erklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß o.g. Förderrichtlinie (Punkt 5.1) gilt für die Ermittlung der förderfähigen Ausgaben folgende Regelung:

„Die Feststellung der Förderfähigkeit der Ausgaben erübrigt sich ganz oder teilweise, soweit die Angemessenheit der Kosten anhand von allgemein eingeführten Kostenrichtwerten (beispielsweise die BKI Kennwerte des Baukosteninformationssystems Deutscher Architektenkammern) ermittelt wurden.

Außenstelle Cottbus • Guldener Straße 24 • 03046 Cottbus • Tel.: 03342 4266-7102 • Fax: 03342 4266-7608
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinie 1 bis Stadthalle oder Buslinie 16 bis Papitzer Straße

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

³Kostenrichtwerte nach DIN 276 (in der vom Land eingeführten Fassung) sollen Anwendung finden insbesondere bei vergleichbaren Einzelvorhaben, bei denen – unter Beachtung der konkreten örtlichen Verhältnisse- die Kosten hinreichend bestimmbar sind.

Bei Baumaßnahmen mit Kosten von über 1 Million Euro sind die Bauunterlagen durch die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Gemeinde zu prüfen. Von einer Beteiligung der zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle des Landes Brandenburg wird nach VVG Nr. 6.3 zu § 44 LHO abgesehen.“

Zwischenzeitlich sind mehrere Vertreter von Kommunen an das LBV herangetreten, um die Möglichkeiten einer früheren Anwendung der v.g. Regelung zu eruieren. Die Überleitungsvorschriften der o.g. StBauFR 2021 führen dazu in Pkt. 21.3 aus:

„Die Förderung von Einzelvorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie auf der Grundlage bestätigter Umsetzungspläne begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, erfolgt nach der beim Beginn der Einzelvorhaben geltenden Richtlinie

Ab der nächsten Fortschreibung und Neubescheidung des aktuellen Umsetzungsplanes gelten die Regelungen dieser Richtlinie auch für die noch nicht begonnenen, jedoch im Umsetzungsplan enthaltenen Einzelvorhaben.“

Im Sinne eines vereinfachten flexibilisierten Verfahrens, erhalten Städte mit geförderten Gesamtmaßnahmen, bei denen die Bestätigung eines weiteren Umsetzungsplans (oder dessen Fortschreibung) derzeit nicht abzusehen ist, die aber für die Ermittlung förderfähiger Ausgaben bereits die eingangs genannten Regelungen des Punktes 5.1 der StBauFR 2021 anwenden wollen, zukünftig die Möglichkeit hierzu.

Voraussetzung ist die vorherige Unterzeichnung und Rücksendung der beigefügten Erklärung an das Landesamt für Bauen und Verkehr (Bewilligungsbehörde).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Ewers

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.